

Ausgabe 22/2026 vom 17. Juli 2026

+++ Einwurf-Einschreiben nach BAG-Urteil: Deutsche Post bessert Scan-Verfahren nach – Restrisiken bleiben +++

In unserem [Newsletter Ausgabe 1/2025](#) und unserem [Newsticker Ausgabe 7/2025](#) haben wir auf die erheblichen Risiken beim Nachweis des Zugangs arbeitsrechtlicher Erklärungen per Einwurf-Einschreiben hingewiesen. Das begründete **Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 7. Mai 2026 – Az. 2 AZR 184/25** – und eine zwischenzeitliche **Änderung des Zustellverfahrens der DHL Group**, zu der die Deutsche Post gehört, geben Anlass zu einer aktualisierten Bewertung.

BAG: Altes Scan-Verfahren begründet keinen Anscheinsbeweis

Nach Auffassung des BAG begründete das im entschiedenen Fall eingesetzte Scan-Verfahren beim Einwurf-Einschreiben **keinen Anscheinsbeweis dafür, dass eine Sendung tatsächlich in den Briefkasten des Empfängers eingelegt wurde und damit zugegangen ist**. Der Zusteller unterschrieb auf seinem Scanner und schloss den elektronischen Vorgang ab, **bevor** er die Sendung einwarf. Der Auslieferungsbeleg dokumentierte damit keinen abgeschlossenen Zustellvorgang. Einlieferungsbeleg, Sendungsverfolgung und reproduzierter Auslieferungsbeleg reichten deshalb bei bestrittenem Zugang nicht aus.

Im entschiedenen Fall konnte der Arbeitgeber den Zugang einer erneuten bEM-Einladung nicht beweisen. Die krankheitsbedingte Kündigung war unverhältnismäßig, weil der Arbeitgeber auch nicht darlegen konnte, dass ein ordnungsgemäßes bEM keine geeigneten mildernden Maßnahmen ergeben hätte.

Deutsche Post ändert Zustellverfahren

Nach einer von **beck-aktuell** wiedergegebenen Auskunft der Deutschen Post gegenüber der **Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW)** betraf das BAG-Urteil einen inzwischen nicht mehr aktuellen Zustellprozess.

Im nunmehr eingesetzten Verfahren soll der Zusteller

- den tatsächlichen Einwurf **nach dem Scan zusätzlich digital bestätigen** sowie
- die Einlage durch eine weitere Bestätigung und seine Unterschrift im Scanner dokumentieren.

Damit soll gerade die vom BAG beanstandete zeitliche Lücke zwischen der elektronischen Dokumentation und dem tatsächlichen Einwurf geschlossen werden. Die Zustelldokumentation soll zudem künftig um präzisere Zeitangaben ergänzt werden.

Bewertung: Anscheinsbeweis wieder gut vertretbar, aber noch nicht gesichert

Die Änderung greift den tragenden Kritikpunkt des BAG unmittelbar auf. **Wird der Einwurf tatsächlich erst nach seiner Durchführung gesondert und sendungsbezogen bestätigt, sprechen gute Gründe dafür, dass wieder ein typischer Geschehensablauf und damit ein Anscheinsbeweis für den Zugang der Sendung angenommen werden kann.**

Rechtssicherheit besteht gleichwohl noch nicht. Das neue Verfahren war bislang nicht Gegenstand einer veröffentlichten höchstrichterlichen Entscheidung. Zudem muss der Arbeitgeber im Prozess darlegen können, dass gerade das geänderte Verfahren angewandt wurde, und den vollständigen Auslieferungsbeleg rechtzeitig sichern. Eine bloße Sendungsverfolgung genügt weiterhin nicht.

Vor allem beweist der Zustellnachweis grundsätzlich nur den Einwurf einer bestimmten Sendung, nicht aber zuverlässig, welches konkrete Schreiben sich im Umschlag befand.

Handlungsempfehlung: Bedeutsame Schreiben weiterhin beweissicher zustellen

Bei rechtlich bedeutsamen Schreiben wie Anhörungsschreiben, bEM-Einladungen, Abmahnungen, Kündigungen und Änderungsverträgen zum Arbeitsvertrag bleiben folgende Zustellwege vorzugswürdig:

- die **persönliche Übergabe** in Anwesenheit eines geeigneten Zeugen, der den Inhalt des Schreibens, das im Original und unterschrieben zu übergeben ist, kennt;
- die Zustellung des Originals durch einen als Zeugen geeigneten **Boten**, der den Inhalt des Schreibens kennt und den Zeitpunkt und konkreten Einwurf unmittelbar auf einer Kopie dokumentieren kann; oder
- die Zustellung durch einen **Gerichtsvollzieher**.

Das nachgebesserte Einwurf-Einschreiben ist zwar nicht mehr mit dem vom BAG verworfenen Verfahren gleichzusetzen und dürfte wieder einen Anscheinsbeweis für den Zugang der Sendung ermöglichen. **Wegen der noch fehlenden gerichtlichen Bestätigung und des nicht zuverlässig belegten Sendungsinhalts bleiben die genannten Alternativen jedoch rechtssicherer.** Wird dennoch das Einwurf-Einschreiben genutzt, sollten Kuvertierung und Inhalt durch einen Zeugen dokumentiert sowie Einlieferungsbeleg, vollständiger Auslieferungsbeleg und Sendungsstatus unverzüglich gesichert werden.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2026 bpa Arbeitgeberverband e.V.